

## Bericht des Arbeitskreistreffens „Umweltgesetzgebung“ vom 09.02.2016

### 5. Informationsveranstaltung in Berlin

Zum 5. Male hatte der FED-Arbeitskreis „Umweltgesetzgebung“ zu seiner Informationsveranstaltung Anfang des Jahres seine Mitglieder und interessierte Gäste eingeladen, um auf kommende Neuerungen und Veränderungen in den Umweltverordnungen hinzuweisen.

Gastgeber war, wie auch im Jahr 2015, das IZM in Berlin, diesmal in den neun Räumen des ADAPTSYS (Innovationszentrum Heterointegrationstechnologien für applikationsadaptierte Multifunktionselektronik).

Herr Dr. Nils F. Nissen, Leiter der Abteilung Environmental & Reliability Engineering am Institut für



Dr. Nils F. Nissen

Zuverlässigkeit und Mikrointegration, begrüßte die Gäste und stellte das ADAPTSYS vor. In dem am 01. September 2015 eröffnete Innovationszentrum werden Elektroniksysteme für unterschiedliche Anwendungsfelder entwickelt und neue Technologien für die Systemintegration erforscht. Das Innovationszentrum beinhaltet vier wesentliche Schwerpunkte.

In der Substratlinie können im Leiterplattenbereich können großformatige Substrate für die Resist- und Leiterplattenlamination vorbereitet und Lötstopplacke und Coverlays danach aufgebracht und nach der Belichtung entwickelt werden. Durch die vorhandenen Maschinen und Vorrichtungen können sehr präzise Montagen von Modulen in der Bondtechnologie unter Einsatz verschiedener Gasatmosphären hergestellt werden. Ein spezieller Reinraum ermöglicht die Oberflächenpräparation für reduzierte Bondtemperaturen. Au-, Al und Cu-basierte Bonddrahtmaterialien im Dünn- und Dickdrahtbereich können im Drahtbondlabor für die Montage von Leistungsmodulen eingesetzt werden, um Qualitäts- und Zuverlässigkeitsuntersuchungen durchzuführen.

Untersuchungen über die Qualität von Lötverbindungen in der Dampfphasen-Technologie unter Einsatz von Vakuum speziell für die Leistungselektronik werden im Lötlabor durchgeführt.

Ein weiteres Labor dient zur Erforschung von Verkapselungsverfahren und den damit verbundenen Material- und Packageanalysen sowie den Zuverlässigkeitsuntersuchungen.

Die Abteilung Environmental & Reliability Engineering des Institutes ist in vielen Studien und Gremien eingebunden. Sie unterstützt den Weg von Produkten zur Marktreife durch Umwelt- und Zuverlässigkeitsuntersuchungen und sorgt auf diesem Wege für die geforderte Nachhaltigkeit und den Schutz der vorhandenen Ressourcen. Im produktbezogenen Umweltrecht ist das IZM auf Grund des technologischen Sachstandes in vielen nationalen und internationalen Gremien (Bundesministerium, Europäische Kommission, Umweltbehörden) eingebunden. Dr. Nissen zeichnet auch verantwortlich für zwei IZM-eigene Arbeitskreise, „Richtlinienkonformes Design für WEEE/RoHS/ErP“ und „Systemzuverlässigkeit von Aufbau- und Verbindungstechnologien. Näheres finden Sie auf der Homepage vom IZM.

Als Arbeitskreisleiter des FED begrüßt auch Klaus Dinger die zahlreichen Teilnehmer freut sich über das Interesse an diesem Thema. Er bedankt sich bei Herrn Dr. Nissen für die herzliche Aufnahme und die Bereitschaft die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und bittet diesen Dank auch an die Institutsleitung weiterzuleiten.

Im ersten Fachvortrag berichtet Alexander Goldberg, Vorstand der Stiftung ear (stiftung elektronik-altgeräte-register) über das **ElektroG 2** und seine enthaltenen Änderungen. Die Stiftung ear ist die vom Bundesamt betraute Stelle, die die hoheitlichen Aufgaben betreuen soll. Zu den Aufgaben gehören die Registrierung der Hersteller und die Koordination der Sammlung und Abholung der zurückgegebenen Elektro- und Elektronikprodukte.

Zur Einführung in das Thema führt der Referent einige Kennzahlen der Stiftung auf. Mit 24 Mitarbeitern werden 2,43 Millionen Verwaltungsakte bearbeitet, 13463 Hersteller sind registriert und 471 öffentliche Entsorgungsträger (öRE) müssen betreut werden. Bei den Optierungen

(Selbstvermarktung des Entsorgungsträgers der zurückgegebenen Produkte und damit ausbleiben der Abholung) ist im Januar 2016 ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Gesamtzahl der Abholungen über alle Sammelgruppen in 2014 betrug 48350. Die Sammelgruppen gliedern sich wie folgt und entsprechen nicht den Kategorien nach dem ElektroG.

- SG 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte (Kategorien 1, 10)
- SG 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren (Kategorie 1)
- SG 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte (Kategorien 3, 4)



Alexander Goldberg

- SG 4: Lampen (Kategorie 5)
- SG 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente (Kategorien 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9)

Das Ziel der WEEE2 und damit auch des ElektroG2 (1:1 Umsetzung der WEEE2) ist mehr Rechtssicherheit und Klarheit, ein hoher Grad an Harmonisierung und die Steigerung von Sammelquoten, sowie eine Verbesserung der Sammel- und Entsorgungsstrukturen. Dazu sind wesentliche Änderungen im ElektroG2 enthalten.

- Ausweitung des Anwendungsbereiches
- Neuaufstellung der Kategorien
- Sammlung im Handel
- Genaue Voraussetzungen für die Eigenvermarktung der örE
- bessere Verfolgung der Verstöße gegen die Verordnung.

Mit dem Inkrafttreten des ElektroG2 am 24. Oktober 2015 ist gleichzeitig eine neue Gebührenordnung in Kraft getreten. Bis zum 14.08.2018 gelten weiterhin die bisherigen 10 Kategorien mit den neu aufgeführten Produkten Nachtspeicheröfen in Kat.1, Leuchten im Haushalt in Kat. 5 und Photovoltaikmodule in Kat.4. Ab 15.08.2018 erfolgt dann der Übergang zum offenen Anwendungsbereich mit 6 Kategorien in neuer Aufteilung.

1. Wärmeüberträger
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm<sup>2</sup> enthalten
3. Lampen
4. Großgeräte (mindestens eine der äußeren Abmessungen > 50 cm)
5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)
6. kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung > 50 cm)

Quelle: Folienvortrag Alexander Goldberg, ear

Im sachlichen Anwendungsbereich kamen bereits ab 24. Oktober 2015 neue Ausnahmen hinzu. Hierzu zählen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, ortsfeste Großanlagen, Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung und bewegliche Maschinen. Weiterhin besteht keine Mengenregelung. Voraussetzung für eine ortsfeste Großanlage ist, dass sie selbst ein Elektro- oder Elektronikgerät ist und dauerhaft als Teil eines Gebäudes oder Bauwerkes verbaut ist. Zusätzlich bestehen die Auflagen, dass diese Anlagen bestimmte Größe und Gewichte haben müssen und mehr als eine Leistung von 375 kW.

Im persönlichen Bereich ändert sich der Herstellerbegriff. Als Hersteller gilt:

- wer in Deutschland Geräte unter seinen Namen in den Verkehr bringt,
- wer Geräte anderer Hersteller unter seinem Namen in den Verkehr bringt,
- wer erstmals außerhalb der Eu gefertigte Geräte anbietet
- wer außerhalb der EU niedergelassen ist und seine Geräte über Internet Endnutzern in Deutschland anbietet.
- Ferner gilt als Hersteller derjenige der nicht ordnungsgemäß registrierte Geräte in den Handel bringt.

Jeder Hersteller muss in Deutschland niedergelassen sein oder einen Bevollmächtigten im Lande benennen der die Aufgaben der Registrierung übernimmt. Auch jeder deutsche Hersteller muss, wenn seine Produkte in anderen Ländern direkt an den Endkunden gehen, in diesem Lande einen Bevollmächtigten benennen.

Vor dem Inverkehrbringen der Geräte sind diese bei der ear zu registrieren. Geräte die nicht ordnungsgemäß durch den Hersteller oder Bevollmächtigten registriert sind dürfen nicht zum Verkauf angeboten werden. Die Antragstellung geschieht elektronisch mit einem Garantienachweis für b2c-Produkte oder der Glaubhaftmachung von b2b-Eigenschaft der Produkte. Die Registrierung der b2c-Produkte wird nur nach Vorlage der insolvenzsicheren Garantie erteilt. Das Registrierungsverfahren geht aus nachfolgender Vortragsfolie hervor.

2. ElektroG2  
2.4.3. Registrierungsverfahren

- Geräteeinteilung als „b2c“ (in privaten Haushalten nutzbar) oder „b2b“ (gewöhnlich oder ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt) bestimmt Pflichtenumfang für Hersteller (Bevollmächtigte)

Pflichten	b2c-Geräte (u. dual-use)	b2b-Geräte
Registrierung	Ja, (§6 Abs.1)	Ja, (§6 Abs.1)
Garantienachweis (kalenderjährig)	Ja, (§7 Abs.1)	Nein
Glaubhaftmachung (einmalig)	Nein	Ja, (§7 Abs. 3 S.1)
Kennzeichnung	Ja, (§9)	Ja, (§9)
mit. Inputmeldungen	Ja, (§27 Abs.1 Nr.1)	Nein
jährl. Inputmeldungen	Nein	Ja, (§27 Abs.2 S.3)
Jahres-Statistik-Meldung	Ja, (§27 Abs.2 S.4)	Ja, (§27 Abs.2 S.4)
Altgeräterücknahme/-entsorgung	Ja, (§16 Abs.1)	Ja/Nein, (§19)
Informationspflichten	Ja, (§18 Abs.2 S.1)	Ja, (§18 Abs.2 S.1)

FED, Berlin, 9.2.2016 stiftung elektro-altgeräte register Seite 16

Quelle: Vortragsfolie Alexander Goldberg, ear

Grundsätzlich bestehen Unterschiede zwischen Herstellern und Vertreibern, die natürliche oder juristische Personen oder Gesellschaften sein können. Vertreter ist, wer Geräte anbietet oder auf den Markt bringt. Zu den Pflichten des Vertreibers zur Rücknahme von Altgeräten zählt, wenn seine Verkaufsfläche >400m² ist. Bei Fernabsatz gelten alle Lager und Versandflächen von Elektrogeräten als Verkaufsfläche. Freiwillige Rücknahmen sind möglich, eine Rückgabe an Sammel- und Übergabestellen der öRE besteht nicht. Für die Rücknahme müssen entsprechend eingerichtete Rücknahmestellen angezeigt werden. Sofern die Produkte nicht Herstellern oder Bevollmächtigten übergeben werden können sind die Vertreter in Eigenregie zur Wiederverwendung, Behandlung oder Entsorgung verpflichtet.

Bei den Sammelquoten galt oder gilt,

- bis zum 31.12.2015 die durchschnittliche Menge der Sammlung der letzten drei Vorjahre,
- ab 01.01.2016 gelten 45% des Durchschnittsgewichtes der in den letzten drei Jahren in den Verkehr gebrachten Menge,
- ab 2019 erhöht sich dann die Quote auf 65%.

Damit soll der Abfluss in unkontrollierte Kanäle verhindert werden. Entsprechende Öffentlichkeitsarbeit dazu ist von vielen Institutionen geleistet worden. Zur Vereinfachung zählt die Reduzierung der bisherigen 10 auf 6 Kategorien und die Untergliederung der Sammelgruppen in Transporteinheiten. Die Ausstattung der Übergabestellen erfolgt über die öRE, die Abholung der Behälter durch entsprechende Koordination. Eine Zusammenstellung der Kategorien mit den zugehörigen Sammelgruppen ist in den nachfolgenden Folien verdeutlicht.

stiftung elektro-altgeräte register\* eqr

**2. ElektroG**  
2.9.2. Umstellung von 10 auf 6 Kategorien (2018)

6 Kategorien ab 15.8.2018	Diskussionsgrundlage für mögliche Gerätearten (GA) ab 15.8.2018	6 (Sammel-) Gruppen ab 15.8.2018
1. Wärmeüberträger	eine b2c- und eine b2b-GA vorstellbar	1. Wärmeüberträger
2. Bildschirmgeräte, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten	zwei b2c-GA 1. „Bildschirmgeräte“ (TV-Geräte, Dateneingangsgeräte) 2. „Laptops, Netbooks, Tablets, Phablets“ und eine b2b-GA vorstellbar	2. Bildschirmgeräte, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten
3. Lampen <b>Bereits für Inkrafttreten ElektroG2 relevant</b>	zwei b2c-GA 1. „Leuchtstofflampen für die Nutzung in privaten Haushalten“ 2. „Energiesparende Lampen für die Nutzung in privaten Haushalten“ und eine b2b-GA vorstellbar	3. Lampen

FED, Berlin, 9.2.2016 stiftung elektro-altgeräte register Seite 32

stiftung elektro-altgeräte register\* eqr

**2. ElektroG**  
2.9.3. Umstellung von 10 auf 6 Kategorien (2018)

6 Kategorien ab 15.8.2018	Diskussionsgrundlage für mögliche Gerätearten (GA) ab 15.8.2018	6 (Sammel-) Gruppen ab 15.8.2018
4. Geräte, bei denen mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm beträgt (Großgeräte)	eine b2c-GA 1. „Geräte für die Nutzung in privaten Haushalten“ und eine b2c-GA 1. „Privatbereich für die Nutzung in privaten Haushalten“ und mindestens eine b2b-GA vorstellbar	4. Großgeräte
5. Geräte, bei denen keine der äußeren Abmessung mehr als 50 cm beträgt (Kleingeräte)	eine b2c- und eine b2b-GA vorstellbar	5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6. Kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt	eine b2c- und eine b2b-GA vorstellbar	6. PV-Module

FED, Berlin, 9.2.2016 stiftung elektro-altgeräte register Seite 33

Quelle: Vortragsfolien Alexander Goldberg, ear

Das Europäische WEEE Register Network (EWRN) soll die Hersteller durch Harmonisierung der Registrierungs- und Meldeformate unterstützen und damit eine bessere Wettbewerbsmöglichkeit durch Vereinheitlichung zu schaffen.

Zum Thema **Konfliktmineralien** und einer ausstehenden Beschlussfassung des Europäischen Parlamentes über eine EU-Verordnung nimmt Eberhard Krügler, Rechtsanwalt in der Kanzlei Hoffmann, Liebs, Fritsch & Partner, Stellung.



Eberhard Krüger

Ursprung der Regelung ist die „*Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act vom 05.01.2010*“ Sec. 1502, die zur Regulierung des Finanzmarktes in der USA erstellt wurde. Erstmals trat diese Regelung unter der Obama-Regierung in 2014 in Kraft. Ein Vorschlag der EU-Kommission zur Übernahme dieser Regelung und Erfüllung der geforderten Sorgfaltspflichten in der Lieferkette in europäisches Recht wurde am 05.03.2014 erstellt. Im Mai 2015 wurde durch Beschluss des EU-Parlamentes dieser Vorschlag zurückgewiesen und Änderungen gewünscht. Betrifft der Dodd-Frank-Act die Mineralien Tantal, Zinn, Wolfram und Gold aus den Erzgruben in der D.R.

Kongo und angrenzenden Gebieten, so wird im europäischen Entwurf die Gewinnung der Erze auf Konflikt- und Hochrisikogebiete bezogen. In beiden Regelungen soll die Gewinnung von Finanzmitteln durch illegalen Mineralienabbau durch Offenlegung und Transparenz der Verwendung vermindert werden.

In der USA sind es im Wesentlichen die an der Börse notierten Gesellschaften die Konfliktmineralien verwenden, die gemäß der Sec. 1502 Offenlegungs- und Berichtspflichten haben. Ein Verbot ist mit der Regelung nicht verbunden. es muss lediglich nachgewiesen werden in wieweit Konfliktmineralien für die Herstellung von Produkten verwendet werden und aus welcher Konfliktregion diese stammen. Ist dieses der Fall, so muss das Produkt beschrieben und die Quelle des Konfliktminerals möglichst benannt werden. Hauptproblem dabei ist, dass innerhalb der Lieferkette, dazu zählen auch Zulieferer, berichtspflichtig sind und die zugehörige Recherche sehr aufwendig und kostenintensiv sein kann wobei der Erkenntnisgewinn niedrig ist.



Quelle: Vortragsfolien Eberhard Krüger, Kanzlei Hoffmann, Liebs, Fritsch & Partner

Als Orientierungsrahmen wird auch in den USA das Due Diligence Guide der OECD anerkannt. Dieses beschreibt einen 5-Stufenplan,

- Einrichtung eines Managementsystems,
- eine Risikoanalyse,
- ein Risikomanagement,
- eine unabhängige Auditierung,
- Offenlegung der Ergebnisse und Maßnahmen.

Der Vorschlag der EU-Kommission vom 05.03.2014 geht auf die Schaffung eines europäischen Systems zurück, das sich am Dodd-Frank-Act orientiert und sicherstellt, dass die verwendeten Mineralien nicht aus einem illegalen Abbau in den Konfliktgebieten stammen. Der Entwurf der Verordnung unterscheidet sich jedoch zu den Regelungen der USA-Verordnung. Es wird ein System der freiwilligen Selbstzertifizierung vorgeschlagen, wobei der Adressat der Einführer, Importeur, der Konfliktmineralien ist. Die erfassten Mineralien, Tantal, Wolfram, Zinn und Gold, sind im Anhang des Verordnung-Entwurfes aufgeführt. In dem Entwurf sind die Kriterien und die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette festgelegt. Zur Selbstzertifizierung des verantwortlichen Importeurs zählen

- eine Verpflichtung gegenüber der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaates,
- in der Verordnung aufgezählten Sorgfaltspflichten,
- Beifügung von Dokumentation
- ein unabhängiges Audit.

Auch der Entwurf der Kommission hat als Leitlinie die „Due Intiligence“ der OECD-Richtlinie. Hierin enthalten ist der oben genannte 5-Stufenplan mit der Lieferkettenpolitik, eine entsprechende Managementstruktur mit einem verantwortlichen Bearbeiter, eine Lieferantenbindung und der Nachweis der Rückverfolgbarkeit, Information der nachgeschalteten Teilnehmer in der Lieferkette.

Auch hier ist kein Verbot der Konfliktmineralien vorgeschrieben. Als weitere Regelung ist die Kommission für die Erstellung einer Liste zertifizierter Hütten und Raffinerien zuständig. Die zuständige Behörde des Mitgliedsstaates kann Kontrolle ausüben und bei Verstößen Sanktionen verhängen. Probleme sind bei der Auslegung der Begriffe Konflikt- und Hochrisikogebiete und Einführer zu sehen.

Im Mai 2015 wurde nach Einspruch von deutschen und internationalen NGO's und Beratung und Abstimmung im EU-Parlament der Kommissionentwurf mit einigen wesentlichen Änderungen zurückgewiesen. Alle Importeure (Einführer) sind zur Zertifizierung unter Beachtung der Sorgfaltspflichten und zur Informationsweitergabe verpflichtet. Eine Ausnahme gilt nur für Recyclingmaterial. In der Lieferkette wird zwischen vor- und nachgelagerten Unternehmen unterschieden, jedoch sind auch die nachgelagerten Unternehmen zur Sorgfaltspflicht und zur Berichterstattung verpflichtet.

Weitere Änderungen betreffen die Berichts- und Offenlegungspflicht der Importeure, die Befreiung der Auditierung wenn Hütten und Raffinerien zertifiziert sind. Für die zertifizierten Importeure ist eine Liste durch die Kommission zu erstellen und zu veröffentlichen. Für KMU's sollen finanzielle Hilfen und Leitfäden zur Verfügung gestellt werden.

Das EU-Gesetzgebungsverfahren sieht folgendes vor. Annahme des Vorschlages der Kommission gemeinsam durch das EU-Parlament und den Rat in einem mehrstufigen Verfahren bis zu 3 Lesungen. Zurzeit ist der Vorschlag in der ersten Lesung. Stimmt der Rat dem Vorschlag zu, ist die Verordnung erlassen. Im negativen Falle werden die Änderungen des Rates an das Parlament zurückgegeben und die Kommission um Stellungnahme gebeten. Wird dem Vorschlag des Rates in einer zweiten Lesung in einer Frist von 3 Monaten zugestimmt ist die Verordnung erlassen. Bei Ablehnung und Änderung des Vorschlages muss wiederum der Rat und die Kommission befragt werden. Bei einer weiteren Ablehnung wird der Vermittlungsausschuss angerufen. Bei Einigung der Parteien wird eine dritte Lesung notwendig, wird der Vorschlag wieder abgelehnt ist keine Verordnung zustande gekommen. Der derzeitige Stand ist die erste Lesung in der die Entscheidung des Rates noch aussteht. Die laufenden Beratungen werden durch Lobbyarbeit und Stellungnahmen von Wirtschaftsverbänden und wirtschaftsnahen Institutionen, die den Kommissionsentwurf begrüßt und unterstützt hatten, sowie den NGO's begleitet. Für den Abschluss der ersten Lesung ist keine Frist gesetzt und damit das Zeitfenster offen.



Gespräche in der Pause

Nach der Pause berichtet Dr.Otmar Deubzer, IZM/Fraunhofer Berlin, über den Stand der Anträge zur Verlängerung der Ausnahmereglungen und die neuen Stoffverbote in der RoHS2 und über die eingreifende Änderung in der REACH-Verordnung.

Zur allgemeinen Kenntnisnahme wird noch einmal auf die unterschiedlichen Geltungsdauern der Ausnahme in den Anhängen III und IV gemäß der Regelung vom 21.07.2011 hingewiesen.

- Am 21.07.2016 laufen für die Kategorien 1-7 und 10 die Ausnahmereglungen aus, sofern nicht bis zum 21.Januar 2015 die A gestellt worden sind.
- Für die Kategorie 8 und 9, Medizingeräte und Überwachungs-und Kontrollinstrumente gelten die Ausnahmereglungen bis zum 21.07.2021
- Bis zum 21.07.2023 gelten die Ausnahmereglungen für die In-Vitro-Diagnostika
- Die längsten Ausnahmereglungen bis zum 21.07.2014 gelten für die Überwachungs-und Kontrollinstrumente in der Industrie.

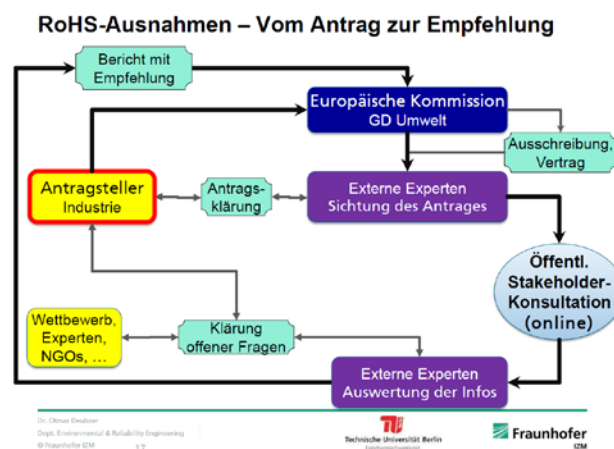


Dr.Otmar Deubzer erung

Zahlreiche Anträge sind fristgerecht eingegangen und wurden der Prüfung unterzogen, wobei drei Anträge wegen unzulänglicher Begründung zurückgewiesen und ausgeschlossen wurden. Im Nachfolgenden seien nur einige wichtige Regelungen der Ausnahmen beispielhaft genannt, alle im Vortrag angesprochenen Ausnahmen sind aus den Folien des Vortrages ersichtlich.

- 7a, Blei in hochschmelzenden Loten. Von 7 Anträgen sind 3 ungenügend, eine unveränderte Fortführung ist beantragt, wobei Finnland für Einschränkungen plädiert, eine Entscheidung steht noch aus, eventuell eine Spezifizierung der Ausnahme
- 7b, Blei in Loten von Servern. Es ist kein Antrag gestellt, die Ausnahme läuft aus.
- 7c I. Blei in Keramiken. Unterschiedliche Begründungen in den Anträgen, unveränderte Anwendung, teilweiser bleifreier Ersatz, eine Spezifizierung ist möglich.
- 7c II. Blei in Hochspannungskondensatoren. Erfolgreicher Einsatz bleifreier HSK in Teilbereichen
- 8b. Cadmium in elektrischen Kontakten. Unterschiedliche Anträge, unveränderte und eingeschränkte Fortführung, die Einschränkung wird geprüft.
- 15. Blei in Flip-Chip-Packages. Antrag für Fortführung mit Einschränkungen, Prüfung notwendig.
- 33. Blei zum Lötten dünner Drähte in HS-Transformatoren. Kein Antrag vorhanden, Ausnahme läuft aus.
- 34. Blei in Cermet-Trimpmpotentiometer. Antrag auf unveränderte Fortführung, als eventuelle Integration in 7c I aufnehmen.

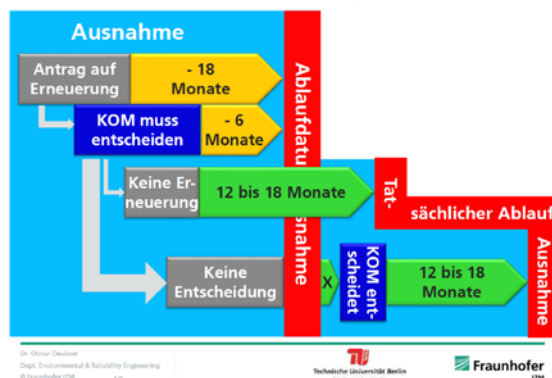
Im März 2016 ist die Abgabe der Berichte angestrebt, damit die Entscheidungen in der Kommission getroffen und veröffentlicht werden können.



Quelle: Vortragsfolien Dr.Otmar Deubzer, IZM/Fraunhofer Berlin

Der Antragsteller aus der Industrie stellt seinen Antrag auf Fortführung oder Änderung bei der EU-Kommission. Laut Ausschreibung und nachfolgendem Vertrag prüfen externe Experten die Anträge und stellen diese dann in einer öffentlichen Stakeholder-Konsultation online. Die daraus entstehenden Rückäußerungen werden anschließend von dem Experten-Gremium ausgewertet. Notwendige Klärungen sind in vielen Fällen mit dem Antragsteller und den Wettbewerbern sowie mit anderen Experten und mit den NGO's durchzuführen. Der dann erstellte Bericht wird an die EU-Kommission zur Entscheidung und zur Veröffentlichung übergeben. Mit diesem Durchlauf durch die Gremien werden die vorgegebenen Fristen und der Zeitablauf von 18 Monaten verständlich.

### Fristen für Ausnahmeanträge



Quelle: Vortragsfolien Dr.Otmar Deubzer, IZM/Fraunhofer Berlin

Nach Ablauf von 18 Monaten nach dem letzten Abgabetermin des Änderungsantrages läuft die Ausnahmeregelung nach Entscheidung der Kommission aus. Beschließt die Kommission keine Erneuerung der Ausnahmeregelung, so läuft diese nach Festlegung in den nächsten 12 bis 18

Monaten aus. Wird noch keine Entscheidung gefällt, so verlängert sich die Frist auf unbestimmte Zeit bis zur Entscheidung der Kommission und dann um weitere 12 bis 18 Monate.

Bei der Überarbeitung gemäß der RoHS-Verordnung wurden der EU-Kommission nachfolgende neue Stoffe mit dem Schwellenwert 0,1 Gewichtsprozenten zur Aufnahme in den Anhang II empfohlen.

Diese sind 2017 im Anhang II aufgenommen worden und treten am 22.07.2019 in Kraft.

- Benzylbutylphthalat (BBP) (0,1 %)
- Dibutylphthalat (DBP) (0,1 %)
- Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) (0,1 %)
- Diisobutylphthalat(DIBP) (0,1 %)

Anwendung finden diese Stoffe im Wesentlichen in PVC-Produkten aber auch in anderen Polymeren. Der Grund des Verbotes findet sich in der endokrinen Wirkung (Schädigung des Hormonsystems). Diese Stoffe befinden sich bereits im Anhang XIV der REACH-Verordnung und sind seit Februar 2015 nur mit einer gesonderten Autorisierung nutzbar.

Der Geltungsbereich der neuen Stoffe gilt für Spielzeuge (Kategorie 7) gemäß der REACH-Verordnung bereits ab Februar 2015. Für die Kategorien 1-7 und 10 ab Inkrafttreten am 22.Juli 2019 und für die Kategorien 8 und 9 ab 22.Juli 2021.

Weitere Stoffbeschränkungen sind in noch nicht festgelegten Zeiträumen bei der Überarbeitung des Anhangs II gemäß den Empfehlungen des beauftragten Umweltbundesamtes Österreich zu erwarten.

Eine wesentliche Änderung hat sich in der REACH-Verordnung ergeben. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil am 10.September 2015 dem Einspruch der Länder Deutschland, Österreich, Frankreich, Schweden, Norwegen, Belgien entsprochen und festgelegt, dass die Interpretation 0,1 Gewichtsprozent von SVHC-Stoffen für jedes Einzelteil gilt und nicht für das Gesamtprodukt. Damit ändert sich wesentlich die Informationspflicht gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung und die Notifizierungspflicht gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung, allerdings diese nur für selbsthergestellte Erzeugnisse.

Eine anschließende Besichtigung der Substratlinie und des Reinraumes des ADAPTSYS unter sachkundiger Führung schloss die Veranstaltung ab.

Die Vortragsfolien können mit Genehmigung der Referenten auf der FED-Homepage unter <http://www.fed.de/Verband/Arbeitskreise-Projekte/Arbeitskreis-Umweltgesetzgebung/Bericht-und-Vortragsfolien-zur-AK-Umwelt-Veranstaltung-vom-09-02-2016/4151d1297/> eingesehen und heruntergeladen werden.

Klaus Dingler  
Mitglied im FED-Vorstand  
AK-Leiter Umweltgesetzgebung

Dietmar Baar  
Mitarbeiter der FED-Geschäftsstelle